



BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-SG23 9000/0080-ABS/2022
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN [REDACTED]
TELEFON (+43-1) 24 [REDACTED]
TELEFAX (+43-1) 24 [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 19. May 2022

[REDACTED]
Per RSb; vorab per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Über den Antrag des Einschreiters [REDACTED] § 4 Auskunftspflichtgesetz vom 01.12.2021, ergänzt mit Einbringungen vom 06.02.2022, vom 14.03.2022, vom 21.03.22 und vom 16.05.2022 wird wie folgt entschieden:

Es wird festgestellt, dass [REDACTED] **Recht auf Auskunft, das über die mit Schreiben vom 26.01.2022 sowie vom 14.03.2022 bereits erteilten Auskünfte hinausgeht, nicht zukommt** und daher von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) **eine weitere Auskunft nicht erteilt wird.**

Rechtsgrundlage

§§ 1, 4 Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl. Nr. 287/1987 idgF, Art. 20 Abs. 3 und Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

Begründung

I. Sachverhalt

[REDACTED] der Folge auch „Einschreiter“) wandte sich am 01.12.2021 mit folgender Anfrage an die FMA:

„Gemäß § 57 ZaDiG 2018 darf im Rahmen einer Ausnahme für Kleinbetragszahlungen im elektronischen Zahlungsverkehr auf eine starke Authentifizierung (PIN -Eingabe) verzichtet werden. Generell bedarf die Anwendung einer Sonderregelung der ausdrücklichen und informierten Zustimmung des betroffenen Konsumenten; andernfalls darf nicht von der gesetzlichen Norm abgewichen werden. Im BWG und dem ZaDiG 2018 ist normiert, dass Banken für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der ihr anvertrauten Vermögenswerte zu sorgen haben. Hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskünfte: 1) Mit welcher Legitimation erlaubt die FMA den Banken die Ausgabe von sicherheitstechnisch minderwertigen

Kontokarten, selbst ohne Zustimmung und sogar gegen den Willen der Bankkunden? 2) Sind zukünftig Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetze und zum Konsumentenschutz vorgesehen, ggf. wann? Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.“

Ihm wurde seitens der FMA mit Schreiben vom 26.01.22 (GZFMA-SG23 9000/0144-ABS/2021) die folgende Antwort übermittelt:

„Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie in Ihrer Anfrage von „Kontokarten“ sprechen, ist anzunehmen, dass es sich um Debitkarten (Bankomatkarten) handelt, bei welchen es sich idR nicht um Kleinbetragszahlungsinstrumente gemäß § 57 ZaDiG 2018 handelt.

Artikel 97 Abs. 1 lit. b PSD2, umgesetzt in § 87 Abs. 1 Z 2 ZaDiG 2018, legt fest, dass der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung verlangen muss, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst. Artikel 98 Abs. 1 lit. b PSD2 normiert die Ausarbeitung von Ausnahmen von der Anwendung einer solchen starken Kundenauthentifizierung in technischen Regulierungsstandards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Dies wurde in der delegierten Verordnung vom 13.03.2018 (DeVO (EU) 2018/389) umgesetzt.

In dieser unmittelbar anwendbaren delegierten Verordnung sind ua auch die Sicherheitsanforderungen für die Anwendung und Ausnahmen der starken Kundenauthentifizierung festgelegt.

Aus Ihrer Anfrage ist zu schließen, dass Sie sich auf die Ausnahme für Kleinbetragszahlungen beziehen, welche in Artikel 16 der DeVO (EU) 2018/389 normiert ist. Demnach dürfen Zahlungsdienstleister bei Auslösen eines elektronischen Fernzahlungsvorgangs durch den Zahler von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Betrag des elektronischen Fernzahlungsvorgangs geht nicht über 30 EUR hinaus, und*
- b) die früheren elektronischen Fernzahlungsvorgänge, die vom Zahler seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung ausgelöst wurden, gehen zusammengenommen nicht über 100 EUR hinaus, oder*
- c) seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung hat der Zahler nacheinander nicht mehr als fünf einzelne elektronische Fernzahlungsvorgänge ausgelöst.*

Sofern Sie sich auf die Ausnahme für kontaktlose Zahlungen an der Verkaufsstelle gemäß Art. 11 DeVO (EU) 2018/389 beziehen, sind unter Einhaltung der in Artikel 2 festgelegten Anforderungen folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Der Einzelbetrag des kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgangs geht nicht über 50 EUR hinaus, und*
- b) die früheren kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgänge, die über ein mit einer kontaktlosen Funktion ausgestattetes Zahlungsinstrument ausgelöst wurden, gehen seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zusammengenommen nicht über 150 EUR hinaus, oder*
- c) die Anzahl der aufeinanderfolgenden kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgänge, die über das mit einer kontaktlosen Funktion ausgestattete Zahlungsinstrument ausgelöst wurden, geht seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung nicht über fünf hinaus.*

Die Entscheidung, ob eine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung angewendet wird, obliegt hierbei den involvierten Zahlungsdienstleistern. Hinsichtlich der Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung gemäß Artikel 16 DeVO (EU) 2018/389 bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen ist festzuhalten, dass sowohl der Issuer (kartenausgebender Zahlungsdienstleister) als auch der Acquirer (Zahlungsdienstleister, welcher Zahlungsvorgänge annimmt und abrechnet) diese Ausnahme anwenden kann. Die finale Entscheidung über die Anwendung der Ausnahme oder Ablehnung der Zahlung obliegt jedoch dem Issuer.

Hinsichtlich der Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung sind ebenso die Haftungsregelungen der Artikel 73 f PSD2, umgesetzt in § 67 f ZaDiG 2018, zu berücksichtigen:

Gemäß § 67 Abs. 1 ZaDiG 2018, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unbeschadet des § 65 ZaDiG 2018 diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags zu erstatten, nachdem er von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist.

Gemäß § 68 Abs. 5 ZaDiG 2018, ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine starke Kundenauthentifizierung verlangt, es sei denn, der Zahler hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

Sofern sich Ihre Anfrage auf die Nahfeldkommunikationsfunktion (NFC)-Funktion solcher Karten bezieht, möchte die FMA wie folgt ausführen:

Dem Urteil des EuGHs zur Rechtssache C-287/19 folgend, handelt es sich bei der NFC-Funktion einer personalisierten multifunktionalen Bankkarte, mit der Kleinbetragszahlungen zulasten des verknüpften Kundenkontos getätigt werden können, um ein „Zahlungsinstrument“ im Sinne des Art. 4 Nr. 14 der Richtlinie 2015/2366, umgesetzt in § 4 Z 14 ZaDiG 2018.

Hinsichtlich der möglichen Vereinbarung der Nichtanwendung von § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie § 68 Abs. 4 und 5 ZaDiG 2018, wenn das Zahlungsinstrument nicht gesperrt werden oder eine weitere Nutzung nicht gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018 verhindert werden kann, führt der EuGH aus, dass ein Zahlungsdienstleister, der sich auf die in dieser Bestimmung enthaltene Ausnahmeregelung berufen möchte, nicht darauf beschränken kann, zu behaupten, das betreffende Zahlungsinstrument könne nicht gesperrt oder seine weitere Nutzung nicht verhindert werden, obwohl dies nach dem objektiven Stand der Technik nicht nachweislich unmöglich ist.

Im Falle einer unmittelbaren Betroffenheit möchte die FMA auf den Beschwerdeprozess der FMA verweisen.“

Mit E-Mail vom 06.02.22 übermittelte der Einschreiter sodann ein E-Mail mit folgendem Inhalt:

„vielen Dank für die umfangreichen Ausführungen zu meiner Anfrage, welche sich ausschließlich auf die erste Frage und den ersten Absatz meines einleitenden Textes beziehen. Zu der zweiten Frage und dem zweiten Absatz finde ich keine Ausführungen. Zunächst möchte ich bestätigen, dass meine Anfrage auch Bankomatkarten betrifft, welche gemäß dem bereits zitierten Urteil des EuGH vom 11.11.2020 zu C-287/19 Zahlungsinstrumente im Sinne des ZaDiG 2018 sind (Spruchpunkt 2). Es geht aber auch um jedes andere Zahlungsinstrument, bei dem die technische Möglichkeit besteht, die Kleinbetragssonderregelung mit der kontaktlosen Kartenidentifikation (NFC) zu kombinieren, also zB. auch Kreditkarten (Visa, Mastercard, AmEx...). In den gegenständlichen Ausführungen der FMA werden gesetzliche Sonderregelungen aufgelistet, welche ein Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungsdienstnutzer zur bequemen Abwicklung von Kleinbetragszahlungen vereinbaren *kann*. Natürlich ist der Zahlungsdienstnutzer in keiner Weise verpflichtet diese Sonderregelungen zu akzeptieren, sondern ihm steht das verfassungsgesetzlich garantierte Grundrecht zu, sein Risikomanagement selbstbestimmt betreiben zu dürfen. Er kann diese Sonderregelungen also akzeptieren, oder auch nicht. Folglich dürfen die Sonderregelungen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die informierte und ausdrückliche Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers vorliegt. Bekanntermaßen bestehen bei der kontaktlosen und anonymen Kleinbetragszahlung beträchtliche Sicherheitsrisiken. Die Bareinlagen des Zahlungsdienstnutzers liegen (in 50 EUR Portionen) praktisch ungeschützt "auf der Straße", und können durch den Einsatz mobiler Terminals jederzeit und unbemerkt abgeschöpft werden, wie zB. aus dem Artikel <https://www.heise.de/ct/artikel/Mit-29-Euro->

[Zahlterminal-So-leicht-kann-man-Kontaktlos-Karten-abfi-schen-4116985.html](#) hervorgeht. Weitere Betrugsmöglichkeiten - besonders solche, bei denen praktisch keine Möglichkeit zur Strafverfolgung besteht - ergeben sich durch den Einsatz von Smartphones mit NFC-Funktion, welche ich im Detail hier nicht öffentlich beschreiben möchte. Ich will potentielle Betrüger nicht auch noch anleiten. Wenn nun ein Zahlungsdienstnutzer sich mit diesen Sicherheitsrisiken nicht befassen möchte und auf die Vereinbarung der Sonderregelungen verzichtet, dann ist der Zahlungsdienstleister selbstverständlich dazu verpflichtet, den langjährig etablierten Sicherheitsstandard beizubehalten und das Zahlungsinstrument vor unberechtigtem, kontaktlosen Zugriff zu schützen. Dabei ist es keinesfalls die Aufgabe des Nutzers, diesen Schutz explizit zu beantragen; sondern die Ausnahmeregelung, die im Auslieferungszustand der Karte zunächst deaktiviert ist, darf erst dann aktiviert werden, wenn der Nutzer dies ausdrücklich anfordert. In der aktuell gängigen Bankenpraxis werden die Sonderregelungen jedoch automatisch mit der ersten autorisierten Kartenbenutzung aktiviert. Weder wird der Nutzer über das Sicherheitsrisiko informiert, noch wird dessen Zustimmung abgewartet bzw. angefordert. Oftmals wird sogar die Deaktivierung verweigert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gegenständliche Beantwortung unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Aspekte keine hinreichende Legitimation für die gängige Praxis liefert, und die zweite Frage gar nicht beantwortet ist. Die Anfrage ist also unbeantwortet; ich bitte um Nachbesserung.“

Mit E-Mail vom 10.3.2022 übermittelte der Einschreiter sodann das folgende E-Mail:

„die Anfrage "Kleinbetragsausnahmeregelung § 57 ZaDiG 2018" vom 01.12.2021 (#2484) wurde von Ihnen in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nicht hinreichend beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um sieben Wochen (43 Tage) überschritten. Bitte informieren Sie umgehend über den Bearbeitungsstand der Anfrage.“

Mit Schreiben vom 14.3.22 (GZ FMA-SG23 9000/0044-ABS/2022) wurde wie folgt geantwortet:

„wie bereits in der erstmaligen Rückmeldung der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu Ihrer Anfrage ausgeführt, werden in der delegierten Verordnung vom 13.03.2018 (idF. DeIVO (EU) 2018/389) die gesetzlichen Ausnahmen von der starken Kundenauthentifizierung festgelegt. Bei diesen gesetzlich festgelegten Ausnahmen handelt es sich zwar um Ausnahmeregelungen in Bezug auf die starke Kundenauthentifizierung, jedoch nicht um Sonderregelungen, welche zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahler vereinbart werden. Diesbezüglich möchte die FMA nochmals darauf hinweisen, dass die Entscheidung über die Anwendung einer Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bei den involvierten Zahlungsdienstleistern liegt. Die in § 57 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018 festgelegte Möglichkeit der Vereinbarung abweichender Regelungen zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahler beziehen sich auf die jeweils angeführten gesetzlichen Bestimmungen (§ 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie § 68 Abs. 4 und 5), jedoch nicht auf die Anwendung bzw. Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung. Insofern ist aus dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt keine Gesetzesverletzung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ersichtlich. Abschließend hält die FMA zu Ihrer zweiten Frage zu zukünftig geplanten Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetze und zum Konsumentenschutz fest, dass die FMA neben dem allgemeinen laufenden Aufsichtsprozess aufgrund von Beschwerden prüft, ob sich die Unternehmen an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch an Regelungen zum Beschwerdeverfahren, halten. Wie bereits erläutert, kann die FMA jedoch keine individuelle Lösung erwirken. Allfällige zivilrechtliche Fragestellungen sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären.“

Mit E-Mail vom 21.03.2022 erging ein weiteres E-Mail seitens des Einschreiters:

„[...] unsere Diskussion verläuft auf unterschiedlichen Ebenen. Bevor die von der FMA formulierten Detailbetrachtungen relevant werden, sind zunächst die übergeordneten Gesetzesebenen zu

berücksichtigen. Über der DelVO und dem ZaDiG steht das Bankwesengesetz (BWG), und darüber die Verfassung (B-VG).

Im BWG ist normiert, dass Banken für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der ihnen anvertrauten Vermögenswerte zu sorgen haben. Solcher Schutz ist bei einem Zahlungsinstrument nicht gegeben, bei dem kontaktlos und unbemerkt Abbuchungen vorgenommen werden können. Die FMA hat auch in der Nachbesserung noch immer keine Legitimation (auf gleicher oder übergeordneter Gesetzesebene) für die Ausgabe sicherheitstechnisch minderwertiger Karten begründet. Die Ausgabe solcher Karten ist also prinzipiell nicht erlaubt.

Der Gesetzgeber hat zwar (zur bequemen Abwicklung von Zahlungsvorgängen) eine Abweichung von diesem Grundsatz vorgesehen, doch bedarf diese - wie jede Normabweichung - der ausdrücklichen und informierten Zustimmung des betroffenen Konsumenten. Denn dieser ist Eigentümer des Vermögens und hat ein verfassungsrechtlich verankertes Grundrecht auf selbstbestimmtes Risikomanagement.

Konkret bedeutet dies, dass die Funktion der anonymen Kleinbetragszahlung von NFC-Zahlungsmitteln, die beim Postversand zunächst deaktiviert ist, solange deaktiviert bleiben muss, bis der Kunde nach Aufklärung über die Sicherheitsrisiken sich für die Aktivierung entscheidet und diese explizit anfordert. Die aktuell praktizierte, nicht-informierte und sogar bedingungslose Freischaltung verstößt gegen die Grundlagen des BWG und beinhaltet Grundrechtseingriffe.

Die FMA wird hiermit dazu aufgefordert,

* entweder unverzüglich - ihrem Auftrag zum Konsumentenschutz folgend - Maßnahmen gegen diese nicht-legitimierte Bankenpraktik zu ergreifen und zu bestätigen,

* oder andernfalls - wie beantragt - die Beantwortung dieses Auskunftersuchens in Form eines Bescheides vorzunehmen.“

Am 16.05.2022 erging eine erneute Urgenz des Einschreiters:

„die Anfrage "Kleinbetragsausnahmeregelung § 57 ZaDiG 2018" vom 01.12.2021 (#2484) wurde nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Die Frist wurde mittlerweile um 110 Tage überschritten. Bitte informieren Sie umgehend über den aktuellen Bearbeitungsstand.“

II. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sachverhalt gründen sich auf den genannten und zitierten Schriftverkehr zwischen Einschreiter und FMA.

III. rechtliche Beurteilung

§ 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. 287/1987 idgF lautet:

§ 1 (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

§ 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. 287/1987 idgF lautet:

§ 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das

AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Art. 20 Abs. 3 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF lautet:

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Art. 20 Abs. 4 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF lautet:

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Im gegenständlichen Fall ersucht der Einschreiter mit Bezugnahme auf den von ihm geschilderten Sachverhalt betreffend die Inanspruchnahme durch ein Kreditinstitut einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung gemäß § 87 ZaDiG 2018 um Auskunft,

- 1) Mit welcher Legitimation die FMA den Banken die Ausgabe von sicherheitstechnisch minderwertigen Kontokarten erlaubt, selbst ohne Zustimmung und sogar gegen den Willen der Bankkunden,
- 2) ob zukünftig Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetze und zum Konsumentenschutz vorgesehen sind, gegebenenfalls wann.

Nach Art. 20 Abs. 4 B-VG besteht keine absolute Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane. Die Erteilung der Auskunft kann zunächst schon bei Begehren versagt werden, die nicht unter den Auskunftsbegriff der fraglichen Verfassungsvorschrift (Erklärungen über gesichertes Wissen) fallen.¹

Anknüpfend an die in den Gesetzesmaterialien getroffene Gleichsetzung des Begriffs „Auskunft“ mit einer „Wissenserklärung“ hat der Verwaltungsgerichtshof mehrfach

¹ Vgl. Wieser in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht⁴ (2001) Art. 20/4 B-VG Rz 34.

ausgesprochen, dass nur gesichertes Wissen (sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich) Gegenstand einer Auskunft sein kann.²

Innerhalb der Wissenserkklärungen leitet der (Verfassungs-)Gesetzgeber weitere Beschränkungen der Auskunftspflicht (bereits) aus dem Begriff „Auskunft“ ab. So sollen nach den Gesetzesmaterialien ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sein, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Verwaltung sei nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen usw. verhalten.³

Nur gesichertes Wissen – sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich – kann folglich Gegenstand einer Auskunft sein. Auskunftserteilung bedeutet somit die Weitergabe von Informationen, die der Behörde – aus dem Akteninhalt – bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Verwaltung ist folglich keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-) Gutachten verpflichtet.⁴

Des Weiteren ist festzuhalten, dass Fragen zu Motiven und Gründen behördlichen Handelns oder Unterlassens zwar als solche Gegenstand von Wissenserkklärungen sein können, aber nicht unter den Auskunftsbegriff des Art. 20 Abs. 4 B-VG fallen. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu ausgesprochen, dass der Begriff "Auskunft" die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde umfasst, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens.⁵

Im gegenständlichen Fall erfolgte mit Schreiben vom 26.01.2022 sowie mit 14.03.2022 jeweils eine umfassende Auskunft zu den Fragestellungen des Einschreiters. Zur ersten Frage des Einschreiters, mit welcher Legitimation die FMA den Banken die Ausgabe von sicherheitstechnisch minderwertigen Kontokarten erlaube; selbst ohne Zustimmung und sogar gegen den Willen der Bankkunden, wurden Ausführungen zu den gesetzlich normierten Ausnahmeregelungen von der starken Kundenauthentifizierung gemacht. Hierbei wurde auch erläutert, dass diese Ausnahmeregelungen lediglich seitens Zahlungsdienstleistern in Anspruch genommen werden können (und nicht in der Disposition der Zahlungsdienstnutzer*innen stünden). Zur Frage, ob zukünftig Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetze und zum Konsumentenschutz vorgesehen seien, und gegebenenfalls wann, wurde geantwortet, dass die FMA im Rahmen des laufenden Aufsichtsprozesses die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Normen prüfe. Der Einschreiter erachtete die Ausführungen der FMA jedoch als unvollständig bzw. erfolgte eine Belehrung über die vermeintlich korrekte Rechtsauslegung der in Frage stehenden Rechtsvorschriften.

² VwSlg 12.974 A/1989; VwGH 13.09.1991, 90/18/0193, VwGH 30.06.1994, 94/06/0094 ua.; vgl. dazu auch Wieser in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht⁴ (2001) Art. 20/4 B-VG Rz 30.

³ Vgl. ErlRV 41 BlgNR 17. GP 3; VwGH 12.07.1989, 88/01/0218; Wieser in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht⁴ (2001) Art. 20/4 B-VG Rz 31.

⁴ VwGH 11.10.2000, 98/01/473; VwGH 20.08.2015, 2013/04/0139; VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021 (mit Hinweis auf VwGH 13.09.1991, 90/18/193; VwGH 19.11.1997, 96/09/0192, 0193). Siehe in diesem Zusammenhang auch VwGH 25.02.2003, 2001/11/0090, wonach die Behörde nach dem Auskunftspflichtgesetz weder zu **umfangreichen Ausarbeitungen** noch zur Stellung von Gutachten oder **Statistiken** oder zur Auslegung von Bescheiden verhalten ist.

⁵ VwGH 27.02.2013, Zl. 2009/17/0232.

Der oben zitierten höchstgerichtlichen Judikatur zufolge sind im Rahmen der Auskunftserteilung jedenfalls keine umfangreichen Ausarbeitungen oder Rechtsgutachten zu erstellen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch eine weitere detaillierte Aufklärung über die korrekte Auslegung von Gesetzen im Allgemeinen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Besonderen nicht Gegenstand einer Auskunftspflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz sein können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und eine weitere Auskunft nicht zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Eine mündliche bzw. telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten (§ 9 Abs. 1 VwGVG).

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG grundsätzlich bereits in der Beschwerde zu stellen haben; nur wenn eine Beschwerdevorentscheidung erlassen wird, genügt auch eine Antragstellung erst im Rahmen des Vorlageantrags.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als

rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler oder -verlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden (samt Beilagen) an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt € 15,-.


Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BuLVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand



Abteilungsleiter

elektronisch gefertigt

Signaturwert	fx4gPsu+kKFhZ7NJ4j3LnfiwPLUoWTGQamgTC8tKQ12QndYqa0QcJaep/6NuD2Qef9S1n5F+mVSYD4baon2AGsxxMipIhILmIXPrpOWlyPo+1A+vjcDdqXvQZSwrPwD6f2lUntMJTRJkRUKJImLbDMUwcCXhp6tPtxGG2X0mUj/652q22gwJYmndR6U4pOrs0DtVAr70NontgFM3dQ+wbUnNBoeplX3JogilnZW4J34yRoAae0sN7uMn2KmgGDaf/BPzdRFQo6Oh5g0R7WdJRBwCw6sz4yaU2qpUv9WLBXkBg7JOi18vJz9deLDy5dLaiTJfI/kwbXaPkvaTlRgN7w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-05-20T07:30:55Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	